

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** (FN 227249 s beim LG Leoben), Hauptplatz 4, 8700 Leoben, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die Übertragungskapazität „**LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz**“ zur Verbesserung der Versorgung im mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, zugeteilten Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ zugeordnet.
2. Der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt in der Beilage beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
Die Beilage bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 08.08.2007 langte bei der KommAustria ein Antrag der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ ein.

Nach fernmeldetechnischer Prüfung des Antrags wurde der Antrag mit Schreiben vom 11.09.2007 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (VG Steiermark), der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (VG Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal), Herrn Harald Milchberger (VG Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweiter Hörfunkveranstalter) bekannt gemacht (Zustellungen jeweils am 14.09.2007).

Bis zum heutigen Tag sind keine diesbezüglichen Anträge nach § 12 Abs. 4 PrR-G eingelangt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Antragsteller

Der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft (diese ist am 02.03.2007 eingetreten) die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ erteilt.

Mit oz. Bescheid wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet durch die Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Mürztals von Kindberg bis Bruck an der Mur, soweit diese von der zugeordneten Übertragungskapazität versorgt werden, umschrieben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.08.2007, KOA 1.471/07-007, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung zugeordnet.

Versorgungssituation

Die bestehende Versorgung durch die Sender BRUCK MUR 2 106,6 MHz und TRABOCH 103,3 MHz weist derzeit insbesondere im Raum südlich von Leoben im Bereich Göß Lücken auf.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität LEOBEN 2 104,7 MHz vermag bei einer Feldstärkeanforderung von 66 dBµV/m ca. 28.000 Einwohner in der Umgebung der Stadt Leoben, und somit auch die oben beschriebene Versorgungslücke, zu versorgen.

Von diesem Versorgungsvermögen dienen etwa 7.000 Einwohner der Verbesserung des Empfanges im bestehenden Versorgungsgebiet, die darüber hinausgehende Doppelversorgung ist allerdings technisch nicht weiter vermeidbar, da Standortwahl und technische Parameter bereits bestmöglich gewählt wurden (wenig exponierter Standort, minimale abgestrahlte Leistung von lediglich 25 Watt).

Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden könnte, sind folgende weiteren Hörfunkveranstalter zugelassen:

- Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (VG Steiermark)
- Mur-Mürztal Radioetriebs GmbH (VG Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal)
- Harald Milchberger (VG Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen)
- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweiter Hörfunkveranstalter)

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde diesen Zulassungsinhabern mit Schreiben vom 11.09.2007 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht (Zustellung jeweils am 14.09.2007). In der Bekanntmachung wurde auf das Recht dieser Zulassungsinhaber gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte.

Die zweiwöchige Frist für Gegenanträge gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist für alle betroffenen Hörfunkveranstalter am 28.09.2007 abgelaufen. Auch unter Berücksichtigung des Postlaufs ist nunmehr kein Gegenantrag zu erwarten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria (Zustellungszeitpunkte sind durch Rückscheine ausgewiesen) und dem schlüssigen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 11.09.2007, KOA 1.471/07-006.

4. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen: (...)

„2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist.“(...)

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 2

„im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. (...).“

§ 12 Abs. 4 PrR-G lautet wörtlich:

„Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.“

Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin bestehen derzeit nach dem festgestellten Sachverhalt im Raum südlich von Leoben im Bereich Göß Versorgungsmängel.

Die beantragte Übertragungskapazität „LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet.

Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar, da bereits alle Vorkehrungen (wenig exponierter Standort, eingeschränkte Leistung) zur Minimierung dieser Doppelversorgung getroffen wurden, die ohne Gefährdung der erforderlichen Versorgungswirkung technisch möglich waren.

Im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G wurde kein Antrag gestellt, sodass die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zuordnung an die Antragstellerin nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vorliegen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Auflage hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 Abs. 1 Komm-Austria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 31/2001 idgF, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung im gegenständlichen Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 4. Oktober 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, z.Hd. Herrn Alfred Stiendl, Hauptplatz 4, 8700 Leoben, **per RSb**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per **E-mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per **E-mail**
4. RFFM im Hause

Beilage zum Bescheid KOA 1.471/07-008

1	Name der Funkstelle	LEOBEN 2																																																																																																																																
2	Standort	Galgenberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Radio-TV Grün Weiß GmbH Nfg. KEG																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	104,70																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E04 24	47N22 08	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	791																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,4</td> <td>3,8</td> <td>4,1</td> <td>4,5</td> <td>7,9</td> <td>10,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,6</td> <td>13,9</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>13,5</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,1</td> <td>7,0</td> <td>1,5</td> <td>-6,3</td> <td>-5,1</td> <td>-9,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-17,5</td> <td>-22,3</td> <td>-20,9</td> <td>-25,0</td> <td>-13,9</td> <td>-6,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-7,0</td> <td>-2,2</td> <td>4,7</td> <td>8,8</td> <td>11,4</td> <td>13,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,7</td> <td>14,0</td> <td>13,7</td> <td>13,1</td> <td>11,8</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,4	3,8	4,1	4,5	7,9	10,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	12,6	13,9	14,0	14,0	13,5	12,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	10,1	7,0	1,5	-6,3	-5,1	-9,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-17,5	-22,3	-20,9	-25,0	-13,9	-6,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-7,0	-2,2	4,7	8,8	11,4	13,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	13,7	14,0	13,7	13,1	11,8	9,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	6,4	3,8	4,1	4,5	7,9	10,9																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	12,6	13,9	14,0	14,0	13,5	12,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	10,1	7,0	1,5	-6,3	-5,1	-9,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	-17,5	-22,3	-20,9	-25,0	-13,9	-6,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	-7,0	-2,2	4,7	8,8	11,4	13,1																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	13,7	14,0	13,7	13,1	11,8	9,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BRUCK MUR 2 106,6 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	